

- 7000100121100000 -

20

DEUTSCHE JUGENDKRAFT

Verband für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft

- Hauptverband -

VEREINSSATZUNG

(Grundsatzung)

I.

NAME UND WESEN

DJK-Turngemeinde

- Der Verein führt den Namen Hausen A. . . Er ist gegründet am 13. Mai 1948 (~~Wiedergegründet am . . . als Rechtsnachfolger des 19. . . durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins N.N.~~)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausen, Pfarrei Hausen A. . . . . .
  3. Der Verein ist Mitglied des DJK-Hauptverbandes, steht damit unter dessen Satzung und Ordnung. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Hauptverbandes.
  4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes <sup>Bayern</sup> N. (des Sportfachverbandes N.), steht damit zugleich in dessen Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.
  5. Der Verein führt das DJK-Banner und das DJK-Zeichen. Seine Farben sind weiß-blau . . . . .
  6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
(Der Verein <sup>ist</sup> ~~wird~~ in das Vereinsregister eingetragen.)

II.

ZWECK

1. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Er will darin zugleich der Förderung der religiösen Haltung und des sittlichen Charakters, der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen.
2. Der Verein betreibt den Sport nach katholischen Grundsätzen und nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports; er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
1. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde und den Gemeinschaften der Trägerverbände aus. Das gilt besonders für Terminfestsetzungen und gemeinsame Veranstaltungen.

*Geschiedt  
o. Bl. 26. 53  
L7*



4. Der Verein trägt in seiner DJK-Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
5. Der Verein ~~NN e.V. Sitz~~ ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.  
Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.
6. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III.

MITTEL ZUM ZWECK

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.  
Der Verein betreibt folgende Sportarten: Turnen.....  
Leichtathletik...  
Faustball.....  
Tischtennis.....  
Turnspiele.....  
Er bietet die Möglichkeit sportlicher Zusammenarbeit mit den Vereinen und Abteilungen des DJK-Verbandes; die Möglichkeit zu Wettkampf und Wettspiel im System der Fachverbände des Deutschen Sports.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeit auf dem Sportplatz und in der Halle, für Sportgerät und Sportheim.
3. Der Verein hält monatlich die Vereinsversammlung, hält bildende Gemeinschaftsabende und bietet geselliges Leben in Natur und Heim, durch Fahrt und Wanderung, durch Fest und Feier. Religiöse Förderung, sportethische, gesellschaftliche und staatsbürgerliche Bildung sind Hauptaufgaben. Der Verein hält jährlich ein Vereinssportfest und einen Werbeabend für die katholische Jugend der Pfarrei, deren Eltern und die Freunde der DJK.
4. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Sportärztliche Untersuchung wird empfohlen.
5. Der Verein bemüht sich um die Förderung der gesundheitlichen und familiären, sozialen und beruflichen Lebensbedingungen seiner Mitglieder.

6. Der Verein sorgt für die sportliche und erzieherische Ausbildung der Führerschaft; führt zur Teilnahme an Schulungskursen und geistigen Bildungsgelegenheiten, Einkehrtagen und Exerzitien.
7. Der Verein ist bemüht um Verbreitung und Auswertung der DJK-Zeitschrift, des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
8. Der Verein arbeitet mit an den Aktionsaufgaben in Pfarrei und Dekanat; hilft zur Durchführung von Spiel und Sport in den katholischen Gemeinschaften.
9. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen; und arbeitet mit an den allgemeinen Aufgaben im Deutschen Sport zur Förderung von Volksgesundheit und Volkssittlichkeit, Volksfreude und Volksgemeinschaft.

#### IV.

#### MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will in katholischer Gemeinschaft. Nichtkatholiken können in seelsorglich begründeten Fällen mit Zustimmung des Geistlichen Beirats und des Kreisvorstandes aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen. Bei satzungswidrigem Verhalten eines Mitglieds kann durch den Vorstand der Ausschluß erfolgen.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
  - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
  - b) Passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK sich zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern, und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
  - c) Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen.
  - d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. (Vgl. DJK-Ehrenordnung).
4. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht. Die Mitglieder zwischen 10 und 25 Jahren bilden die DJK-Sportjugend.



## 5. Pflichten der Mitglieder:

- a) Am Sport und Leben der DJK aktiv und regelmäßig teilzunehmen; die Satzungen und Ordnungen der DJK zu erfüllen; den Anordnungen der Führung Folge zu leisten und sich für die Ziele der DJK überall persönlich einzusetzen.
- b) In Sport und Leben katholische Haltung zu erweisen, rechte Pflichterfüllung in Beruf und Familie, rechte Brüderlichkeit und Hilfsbereitschaft.
- c) Am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilzunehmen. (Monatsgottesdienst der Jugend).
- d) Die jugendlichen Mitglieder sollen dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend am Ort sich anschließen. Den älteren Mitgliedern wird der Anschluß an einen katholischen Erwachsenenverband empfohlen.
- e) Den DJK-Verbandsausweis zu beziehen, den Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
- f) Die Pflichten gegenüber den Sportfachverbänden und Landes-sportbänden zu erfüllen und im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- g) Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand des Vereins der Verlust des Wahlrechts, Stimmrechts oder Startrechts verfügt werden. (Vgl. DJK-Disziplinarordnung).

## V.

### LEITUNG UND VERWALTUNG

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand (ggfs. dazu der Geschäftsführende Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, der Vertreterin der Frauensportgemeinschaft, den Warten für die einzelnen Sportarten, (Fußball, Turnen, Tennis usw.), und Vertretern der Trägerverbände. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

Geschäftsführender Vorstand: Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung kann gegebenenfalls ein Geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf ~~ein~~ Jahr gewählt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendwart wird von der DJK-Sportjugend gewählt. Seine Bestellung bedarf der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Die Warte für die einzelnen Sportarten werden jährlich von ihren Abteilungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Vertreter der Trägerverbände werden von deren Gemeinschaften gewählt und in den Vereinsvorstand entsandt. Sie werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.



3. Die Frauensportgemeinschaft wird geleitet durch die von ihr gewählte Gemeinschaftsleiterin und Sportleiterin. In der allgemeinen Ordnung des Vereins untersteht die Frauensportgemeinschaft des Vereins dieser Satzung, in den besonderen Fragen der Sporterziehung und Sportübung der Ordnung der DJK-Frauensportgemeinschaft.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Durchführung der in III und IV genannten Aufgaben im Geist der DJK; zur Durchführung der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes, der Unterverbände und der Jahreshauptversammlung; zur Mitarbeit des Vereins in der DJK-Diözesan- und Kreisgemeinschaft, ihren Ausschüssen und ihren Veranstaltungen; ebenso für die gute Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen des Deutschen Sports und seiner Fachverbände. Gute Verbindung soll gepflegt werden mit dem Elternhaus und der Jugendseelsorge.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

Der Vorsitzende (bzw. stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. // 1/26 BSB  
2 Pers.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Er ist verantwortlich im besonderen für die religiös-geistige und die erzieherische Aufgabe im Verein, hat darum in diesen Fragen ein Einspruchsrecht. Seine besonderen Aufgaben sind dazu die seelsorgliche Hilfe für die Mitglieder und die Sorge um die Führerbildung, die Teilnahme und Mitwirkung bei der Vereinsversammlungen.

Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Halbjährlich wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Dem Jugendwart ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung.

Die Warte für die einzelnen Sportarten haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Sportbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind mit den Schiedsrichtern für Haltung und Disziplin verantwortlich. Die Warte werden in ihren Aufgaben nach Bedarf von Spielausschüssen, Spiel- und Riegenführern unterstützt.

5. Aufgaben von besonders beauftragten Vereinsmitgliedern:

Der Pressewart fertigt die Berichte für Verbandszeitschrift und Tagespresse, hält die Verbindung mit dem Presseamt in Kreis, Diözese und Hauptsportamt, hilft zur Verbreitung des DJK-Hauptorgans.



Der Zeugwart sorgt für die Beschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung der Geräte und führt darüber Verzeichnis; ihm obliegt die Ordnung und Aufsicht über die Übungsstätten des Vereins.

Die Schiedsrichter und Kampfrichter sorgen für Regeltreue und Ritterlichkeit in Spiel und Wettkampf; führen ihr Amt in Sachkunde, Freundlichkeit und Unparteilichkeit. Sie stellen sich auch innerhalb der Sportfachverbände zur Verfügung.

#### 6. Jahreshauptversammlung

- a) Zur Jahreshauptversammlung gehören: der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.
- b) Aufgaben der Jahreshauptversammlung; Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge. Aufstellung eines Jahresprogramms.
- c) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vier Wochen voraus mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge müssen eine Woche voraus schriftlich eingereicht werden.

#### 7. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- b) Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der DJK-Diözesanvorstand und der DJK-Kreisvorstand einzuladen.

8. Die Vereinsversammlung soll monatlich stattfinden. Sie soll der Gemeinschaft und der Bildungsaufgabe des Vereins dienen mit folgender Tagesordnung: Verlesung der letzten Niederschrift, Vortrag und Aussprache, Mitteilungen des Vorstandes, Berichte der Abteilungen, Bekanntgabe von Mitgliedernachrichten, Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten, Verpflichtung neuer Mitglieder durch den Vorsitzenden. Bei der Durchführung der Vereinsversammlung ist auf Liedpflege und einen kulturellen Rahmen Wert zu legen, der den Grundsätzen der DJK entspricht.

#### 9. Geschäftsordnung:

- a) Für Beschlüsse gilt einfache Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde, und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist keine Beschlußfähigkeit gegeben, so erfolgt Neueinberufung innerhalb von 4 Wochen. Diese Versammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig.
- c) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der über 16 Jahre alten Mitglieder. Auf Antrag muß die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.



10. Auflösung oder Austritt des Vereins aus dem DJK-Hauptverband kann nur in einer mit dieser Tagesordnung vier Wochen voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Kreisvorstand und Diözesanvorstand einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an: die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft zu verwenden hat.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem DJK-Hauptverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Hauptverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege in katholischer Gemeinschaft.

*Hausen - A, 29.1.55*

*Hausen, Schriftwart  
 Goffa I Vorstand  
 Hausen, Schriftwart  
 Mendel II Vorst.  
 Höfer Oskar Turawart  
 P. Ignaz Zimmer, geistlicher Beirat  
 gez. Anton Keller*

Zur Beglaubigung.

Arnsteln, den 30. April 1955 n. 20.7.1955

Der Urkundsbediente  
 der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:

*W. H. H.*  
 als Diözesansekretär  
 Hausen, gez. Ignaz Zimmer